



**Praha**

David James  
Hybernská 32  
110 00 Praha  
Tel: +420 221 111 611  
Email: djames@bakertillyczech.cz  
Brno

**Erlassung der Steuerzuschläge |**

Lucia Rábllová  
Česká 17  
602 00 Brno  
Tel: +420 542 425 823  
Email: lrablova@bakertillyczech.cz

**Instruktion D - 330**

Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 hat das Finanzministerium die Instruktion D-330 erlassen, die das Verfahren für die Beurteilung der Gründen für die Entscheidung über die Erlassung der Steuerzuschläge (d.h. Strafen, Steuererhöhung, Steuerverwaltungskosten, Zinsen und Geldbußen) wegen der Gesetzesschärfe regelt. Diese Instruktion ersetzt die bisherige Instruktion D-319 und stellt einen Ausdruck der Bemühungen des Finanzministeriums über die Verhütung von Missbrauch der Entscheidungsbefugnisse von Finanzbehörden dar.

**| 1. Wann ist die Erlassung der Steuerzuschläge wegen Gesetzesschärfe möglich?**

Wegen der Gesetzesschärfe kann der Steuerverwalter die Steuerzuschläge vor allem im Falle der Auslegungsunklarheiten der Steuergesetze oder des Irrtums des Steuerpflichtigen bei der ursprünglichen Steuerzahlung, weiter im Falle der nicht vom Steuerschuldner verursachten Zahlungsunfähigkeit, wenn den Schuldner eine Naturkatastrophe befallen hat, wegen schlechtem Gesundheitszustand des Steuerpflichtigen und auch wegen der Rückeinräumung der Alters- oder Invalidenrente erlassen.

**| 2. Wann ist die Erlassung der Steuerzuschläge wegen Gesetzesschärfe nicht möglich?**

Wenn die Steuer, zu der die Zuschläge gehören, nicht völlig gezahlt wurde oder wenn die Zahlung von solcher Steuer nicht freiwillig vorgenommen wurde, sondern sie exekutiv erzwungen wurde, ist es unmöglich, die Steuerzuschläge wegen Gesetzesschärfe zu erlassen. Genauso wird dann entschieden, wenn die Zahlung von einem Bürge gezahlt wurde, aber die Erlassung fordert der ursprüngliche Schuldner und auch dann, wenn der betreffenden Schuldner in Liquidation oder im Konkurs ist.

**| 3. Was berücksichtigt der Steuerverwalter bei seiner Entscheidung über Erlassung der Steuerzuschläge?**

Zu den Faktoren, die der Steuerverwalter bei seiner Entscheidung über Erlassung der Steuerzuschläge berücksichtigt kann, gehört vor allem Existenz von der Schuld des Steuersubjekts gegenüber den Steuerverwalter, das Niveau der Zusammenarbeit bei der Erfüllung von nichtgeldlichen Pflichten oder die Frage, ob die festgestellte Gründe der nachbemessenen Steuer das Gepräge der vorsätzlichen Verschweigen haben.

Um die Transparenz und Objektivität bei der Entscheidung über die Anträge auf Erlassung der Steuerzuschläge wegen Gesetzesschärfe zu erhöhen, führt das Finanzministerium durch diese Instruktion die Verpflichtung ein, diese Entscheidungen zu begründen, obwohl es die gegenwärtige Gesetzregelung ausdrücklich nicht verlangen.

